

Amtsgericht München

Az.: 421 C 31421/12



In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]
- Beklagter u. Widerkläger -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Kolper am 10.08.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2018 folgenden

Beweisbeschluss

I. Es ist Beweis zu erheben über die Behauptung der beklagten Partei,

Der Kleber im Parkett des streitgegenständlichen Anwesens **S** [REDACTED] **M** [REDACTED] enthält polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe in überhöhter gesundheitsgefährdender Konzentration. Aufgrund des ständigen Luftaustausches zwischen den Räumen der Mietsache verteilt sich der gesundheitsgefährliche Dunst ständig in der gesamten Mietsache. Die Mietsache ist aufgrund der gesundheitsgefährdenden Schadstoffe unbewohnbar,

durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Die Einholung des schriftlichen Gutachtens wird nach § 411a ZPO ersetzt durch die Verwertung des in dem

Verfahren des AG München, Az. 432 C 487/11; am 09.03.2012 erstellten Gutachtens des Prof. Dr. Karl Stetter (Bl. 43-67 d.A) zur Behauptung der beklagten Partei,

in der Doppelhaushälfte Stilsferjochstr. 31, 81547 München seien aufgrund des unstrittig PAK-belasteten Parkettklebers Schadstoffe in den Innenräumen vorhanden, die oberhalb der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen maßgeblichen Grenzwerte liegen und daher eine Gesundheitsgefährdung für die Mieter beinhalten.

II. Zum Sachverständigen wird bestimmt und damit ernannt:

Prof. Dr. Karl Stetter
Goethestraße 4
83024 Rosenheim

III. Die Parteien können gemäß § 411 Abs. 4 ZPO innerhalb von 3 Wochen ihre Einwendungen gegen das Gutachten vom 09.03.2012 die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitteilen.

Hinweis: Einwände oder Fragen können als verspätet zurückgewiesen werden, wenn sie nicht fristgerecht geltend gemacht werden (§§ 411 Abs. 4 S. 2, 296 Abs. 1, 4 ZPO).

gez.

Kolper
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 13.08.2018

■ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig